

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion - Abt. Personalangelegenheiten

Kennzeichen
LAD2-GV-17/112-08

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter (0 27 42) 9005
Mag. Edgar Menigat

Durchwahl
13887

Datum
3. Juni 2008

Betrifft

Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (2. DPL-Novelle 2008);
Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 04.06.2008
Ltg.-**29/D-1-2008**
R- u. V-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine große Herausforderung für die Familie von heute. Der vorliegende Entwurf zur Novelle der Dienstpragmatik der NÖ Landesbeamten soll dabei zu einer weiteren Verbesserung beitragen. In Niederösterreich gibt es ein hervorragendes und breites Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen, und dieses Angebot wird ständig verbessert und weiter ausgebaut. Dennoch reicht der Karenzurlaub nach Bundesrecht (Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl Nr. 221) für die Eltern in der Regel nicht hin, um die Kinder bis zum Eintritt in den Kindergarten selbst zu betreuen.

Das Dienstrecht der NÖ Landesbediensteten kennt daher schon seit langem den Sonderurlaub zur Erziehung des Kindes im Anschluss an den Karenzurlaub bis zum möglichen Eintritt des Kindes in den Kindergarten. Diese Form des Sonderurlaubes wurde schon bisher zur Hälfte auf die Vorrückung angerechnet. Um diese Form des Sonderurlaubes jetzt im Bereich des Landesdienstes von den Rechtswirkungen her mit dem Karenzurlaub gleichzustellen, soll mit dem vorliegenden Entwurf auch dieser Sonderurlaub auf alle Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, voll wirksam werden. Dadurch werden diese Zeiten auf den Ruhegenuss zukünftig beitragsfrei angerechnet.

Daneben soll auch die Möglichkeit geschaffen werden auch im Karenzurlaub und Sonderurlaub zur Erziehung des Kindes Beförderungen auszusprechen. Damit kann über die Vorrückung hinaus auch die Gehaltsentwicklung durch Beförderungen während Karenz

oder Sonderurlaub zur Erziehung des Kindes so weitergeführt werden, als würde keine Abwesenheit vorliegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die gegenständlichen Maßnahmen haben bei Umsetzung für alle Landesbediensteten (NÖ LBG, DPL, LVBG) Kosten von ca. € 250.000 pro Jahr zur Folge.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund kommen nicht in Betracht.

Besonderer Teil:

Zu Z. 1:

Die bisherige Anrechnung, die eine Anrechnung zur Hälfte für die Vorrückung normiert hat, soll nunmehr erweitert werden und den Sonderurlaub zur Erziehung des Kindes voll für alle Rechte wirksam werden lassen, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten. Damit wird auch der Nachkauf dieser Zeiten für die Anrechnung auf den Ruhegenuss entbehrlich, da diese Zeiten zukünftig beitragsfrei angerechnet werden. Auch eine volle Anrechnung auf die Abfertigung ist damit zukünftig vorgesehen. Dieser Sonderurlaub wird damit wirtschaftlich dem Karenzurlaub im Sinne des Abs. 3 gleichgestellt.

Zu Z. 2:

Obschon auch bisher bei der Beförderung auf die Zeiten von Karenz und Sonderurlauben zur Erziehung Rücksicht genommen wurde, war es dennoch bislang nicht möglich während aufrechter Karenz eine Beförderung auszusprechen. Mit dem neuen Abs. 5 soll dies nun ermöglicht werden.

Zu Z. 3:

Die neue Rechtslage soll nicht nur für neu anzutretende Sonderurlaube zur Erziehung des Kindes gelten, sondern auch auf Sonderurlaube für alle Kinder ausgedehnt werden, die im laufenden Kindergartenjahr das 3. Lebensjahr vollenden.

Gleichzeitig soll für alle derartigen Sonderurlaube, die noch unter Geltung der alten Rechtslage in Anspruch genommen wurden, die zeitliche Beschränkung für die allfällige

Nachentrichtung von Pensionsbeiträgen aufgehoben werden. Eine Nachentrichtung wird damit zeitlich unbeschränkt möglich.

Die Änderungen sollen mit Kundmachung in Kraft treten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, 2. DPL-Novelle 2008, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann